

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen der Höchstgerichte zu den Themen Verletzung des Vorbeifahrverbots an Schulbussen, Entzug der Lenkberechtigung und Mitwirkung des Zulassungsbesitzers am Ermittlungsverfahren.

Vorbeifahrverbot an Schulbussen

Im Ortsgebiet ereignete sich ein Verkehrsunfall, an dem ein Buslenker und ein Pkw-Lenker beteiligt waren. Der Busfahrer hielt seinen als Schülerbus gekennzeichneten Autobus vor einem Schutzweg auf dem rechten Fahrstreifen an und öffnete die gehsteigseitig gelegene Fahrzeugtüre, um Schulkindern das Aussteigen zu ermöglichen. Durch Öffnen der Türe wurden die Alarmblinkanlage und die gelb-roten Warnleuchten automatisch aktiviert. Ein Pkw-Fahrer fuhr links am stehenden Bus vorbei und stieß dabei gegen dessen Fahrertür, die vom Buslenker ebenfalls geöffnet worden war. Der Buslenker beehrte rund 14.000 Euro an Reparaturkosten, Verdienstentgang und Spesen mit der Behauptung, der Beklagte habe gegen das Vorbeifahrverbot des § 17 Abs 2a StVO verstoßen. Der Pkw-Lenker wandte Alleinverschulden des Klägers ein. Dieser habe unvermittelt und ohne auf den Verkehr zu achten die Fahrertür geöffnet.

Das Erstgericht gab der Klage zur Hälfte statt. Das Mehrbegehren wies es ab. Das Vorbeifahrverbot diene dem Schutz der ein- und aussteigenden Schulkinder. Der Beklagte sei dagegen nicht vom Schutzzweck erfasst, die Übertretung begründe daher keinerlei Haftung. Das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung. Übertrete jemand ein Schutzgesetz und verursache dadurch einen Schaden, werde er nur ersatzpflichtig, wenn sich die dem Verbot zugrunde



Schulkinder genießen einen besonderen Schutz im Straßenverkehr: So soll etwa das Vorbeifahrverbot an Schulbussen allen Gefahren begegnen, die mit dem Halten von Schülertransporten im Zusammenhang stehen.

liegende Gefahr realisiere. Die ordentliche Revision wurde zugelassen, weil eine Rechtsprechung des OGH zum Schutzzweck des § 17 Abs 2a StVO nicht vorhanden war.

Der Bus-Chauffeur erhob Revision, die der OGH als berechtigt erkannte: Nach § 17 Abs 2a StVO ist das Vorbeifahren an einem Fahrzeug verboten, an dem hinten eine gelb-rote Tafel mit der bildlichen Darstellung von Kindern angebracht ist, und bei dem die Alarmblinkanlage und gelb-rote Warnleuchten eingeschaltet sind. Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage kommt es während des Haltens von Schulbussen infolge des oft unvorhersehbaren Verhaltens der Kinder häufig zu gefährlichen Situationen. Dabei geht es nicht nur um aus- oder einsteigende Schulkinder, sondern auch um solche, die vor dem Schulbus unvermittelt und für den Fahrzeuglenker nicht sichtbar die Fahrbahn überqueren wol-

len. Zur Eindämmung dieser Gefahren wird das Vorbeifahren an Schulbussen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen verboten. Diese Voraussetzungen sind die Kennzeichnung von Schülertransporten mittels der gelb-roten quadratischen Tafel (mit der bildlichen Darstellung von Kindern) hinten am Fahrzeug und das Einschalten der Alarmblinkanlage und der gelb-roten Warnleuchten, wenn das Fahrzeug stillsteht und Schüler ein- oder aussteigen. „Wenn auch die Erläuterungen ausdrücklich nur auf den Schutz der Kinder eingehen, kann nicht gesagt werden, dass damit alle anderen Gefahren im Zusammenhang mit dem Halten von Schulbussen ausgeschlossen werden sollten“, sprach das Höchstgericht aus. Die Norm zielt zwar in erster Linie auf die Verhinderung von Personenschäden von Schulkindern, solle aber allen Gefahren begegnen, die mit dem Halten von Schülertransporten im Zu-

sammenhang stünden. Solche Gefahren könnten auch den Buslenker oder den Schulbus betreffen.

Ab dem Moment, in dem die Alarmblinkanlage und die Warnleuchten automatisch aktiviert wurden, hätte der Beklagte nicht mehr am Bus vorbeifahren dürfen. Es war von einem im Rechtswidrigkeitszusammenhang stehenden Verstoß des Beklagten auszugehen. Demgegenüber war ein Mitverschulden des Klägers nicht erweislich, weshalb ihm der Ersatz sämtlicher festgestellter Schäden zugesprochen wurde.

OGH 26.11.2009,
2Ob165/09t

Entzug der Lenkberechtigung

Nachdem ein Führerscheinbesitzer der an ihn ergangenen Aufforderung, sich binnen zwei Wochen einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen, nicht nachgekommen war, wurde ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung entzogen. In diesem Bescheid wurde auch ausgesprochen, er habe seinen Führerschein unverzüglich bei der Bundespolizeidirektion abzugeben. In der Folge wurde, da er der Aufforderung nicht nachkam, eine Zwangsstrafe verhängt, ihm erneut eine Frist eingeräumt und eine weitere Zwangsstrafe angedroht. Da er weiterhin der Aufforderung nicht nachkam, wurde die zwangsweise Abnahme des Führerscheins angeordnet.

Der Beschwerdeführer wandte gegen die Vollstreckungsverfügung ein, er

Mo - Fr 11-1h, Sa, So und Feiertags 17-1h, Gastgarten bis 23 Uhr,
 durchgehend warme Küche bis 24 Uhr,
 10 Faßbiere & über 50 Flaschenbiersorten,
 großzügige Veranstaltungsräumlichkeiten.



Straubinger OG | Ungargasse 5, 1030 Wien | Tel.: +43 1 7126503 | Fax: +43 1 7126503-3
 e-mail: office@bierteufl.at | www.bierteufl.at

Der Kurier
 alles wohin sie wollen.

IHR PARTNER IN TRANSPORTFRAGEN

„Heto“ Transport und Logistik GmbH
 A-1230 Wien, Triesterstraße 138
 Telefon: 0043 (0) 1/66160
 Fax: 0043 (0) 1/66160-20
 Mobil: 0043 (0) 699/104 00 957
 E-Mail: info@der-kurier.at

**Sie suchen einen
 verlässlichen
 Partner in Sachen
 Druckmedien?**

Unsere Kunden verdienen das Beste und können sich über Qualitäts-
 und Preisgarantien freuen. Wir erleichtern Ihnen die Umsetzung Ihrer
 Ideen und perfektionieren Ihre Wünsche bis zum fertigen Endprodukt.

BZÖCH
 DRUCK & VERLAG

2201 Hagenbrunn - Industriegebiet,
 Kupferschmiedgasse 7
 Telefon (0 22 46) 46 34 - 100
 Fax (0 22 46) 46 34 - 610
 e-mail office@bzoch-medien.at,
 www.bzoch-medien.at

VERKEHRSRECHT

habe sich der geforderten ärztlichen Untersuchung unterzogen. Damit habe die „Formalenzziehung“ seiner Lenkberechtigung, die nur befristet „bis zur Befolgung der Anordnung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen“ ergangen sei, keine Rechtswirkungen mehr entfaltet und sei somit schon zum Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides keine taugliche Grundlage mehr für die Vollstreckung gewesen. Er habe sich einer Untersuchung durch einen Facharzt für innere Medizin unterzogen und den Befund an die BPD gesandt. Überdies sei er bei Verrichtung der Alltagsgeschäfte und Betreuung seiner kranken Ehefrau auf seine Lenkberechtigung angewiesen, sodass die Abgabe des Führerscheines eine unverhältnismäßige Härte darstellen würde. Seine Berufung wurde abgewiesen. Dagegen erhob er Beschwerde.

Der Verwaltungsgerichtshof beurteilte das Vorbringen als nicht statthaft: Nach der Rechtslage ist Voraussetzung der „Formalenzziehung“, dass der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist der bescheidmäßig ergangenen Aufforderung keine Folge leistet. Zweck dieser Bestimmung ist es, die notwendige Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens zu gewährleisten, wenn Bedenken bestehen, ob die gesundheitliche Eignung noch gegeben ist. In einem solchen Fall ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten einzuholen (vgl. VwGH 20.10.2005, Zl. 2005/11/0158). Dementsprechend war mit dem in Rechtskraft erwachsenen Bescheid der Bundespolizeidirektion der Beschwerdeführer verpflichtet worden, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen. Die stattdessen absolvierte Untersuchung durch einen Facharzt

für innere Medizin stellte mangels Eigenschaft des untersuchenden Arztes als Amtsarzt nicht die Erfüllung der von der Behörde ergangenen Aufforderung dar.

VwGH 2007/11/0265,
 18.5.2010

**Mitwirkung am
 Ermittlungsverfahren**

Einem Geschäftsführer einer GmbH wurde von einer Bezirkshauptmannschaft aufgetragen, innerhalb zweier Wochen Auskunft zu erteilen, wer das Kraftfahrzeug, dessen Zulassungsbesitzerin die Gesellschaft war, zu einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt habe. Der Geschäftsführer gab als Lenkerin seine Ehefrau sowie deren Adresse in Ungarn bekannt. Als das an sie adressierte Poststück als unzustellbar an die BH retourniert wurde, verhängte die BH über den Geschäftsführer wegen Verletzung der Auskunftspflicht eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro. Daraufhin erhob der Geschäftsführer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

Unter Hinweis auf das Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 4.6.1991, Zl. 90/18/0091 (VwSlg Nr. 13451 A, mwN), erkannte der Verwaltungsgerichtshof, dass die Bezeichnung einer Person als Lenker, welche sich ständig oder überwiegend im Ausland aufhalte und deren verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung, aber auch deren Heranziehung zur Mitwirkung an administrativen Ermittlungsverfahren zumindest erheblich erschwert sei, den Zulassungsbesitzer zu einer verstärkten Mitwirkung verpflichtete.

„Die Behörde kann, wenn ihr Versuch, mit der als Lenker bezeichneten Person in Kontakt zu treten, scheitert, den Zulassungsbesitzer dazu



Die Abgabe des Führerscheins dient der Sicherung des Interesses der Öffentlichkeit, Personen von der Teilnahme am Verkehr fernzuhalten, die nicht zum Lenken eines Kraftfahrzeugs befähigt sind.

verhalten, zumindest die Existenz dieser Person und deren Aufenthalt in Österreich zum fraglichen Zeitpunkt glaubhaft zu machen“, resümierte der VwGH die herrschende Judikatur. Im Beschwerdefall war die Behörde somit berechtigt, nach Scheitern der Kontaktaufnahme mit der bekannt gegebenen Lenkerin, zweckdienliche Angaben vom Geschäftsführer im Rahmen dessen erhöhter Mitwirkungspflicht zu verlangen.

In diesem Sinne hatte die Behörde dem Beschwerdeführer vorgehalten, dass die Adresse der Lenkerin ungenau angegeben worden sei, weil die Postleitzahl gefehlt habe und ihm mitgeteilt, dass die Adresse nach telefonischer Rücksprache zwar vollständig, die Zustellung in Ungarn aber trotzdem nicht möglich gewesen sei. Der Geschäftsführer hatte sich daraufhin bereit erklärt, die Zustellprobleme aufzuklären und Urkunden zu seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen beigelegt (u. a. die Heiratsurkunde betreffend seine Eheschließung mit der Lenkerin).

„Die Behörde ist aber nur dann berechtigt, die Verantwortung eines Beschuldigten, er habe ein Kraftfahr-

zeug zum Tatzeitpunkt einer näher bezeichneten Person mit Wohnsitz im Ausland überlassen, auch ohne den Versuch zur amtlichen Überprüfung dieser Angaben als unrichtig zu qualifizieren, wenn der Beschuldigte die Glaubhaftmachung der Existenz dieser Person und/oder deren Aufenthalt in Österreich zum fraglichen Zeitpunkt grundlos verweigert“, sprach der VwGH aus. Ist der Beschuldigte dazu aber grundsätzlich bereit und reichen bloß dessen Behauptungen nach Auffassung der Behörde nicht aus, so hat ihn die Behörde zu Ergänzungen zu verhalten und darüber hinaus selbstständige Ermittlungen anzustellen. (vgl. VwGH 27.9.1999, Zl. 98/17/0363). Im Beschwerdefall hat die erstinstanzliche Behörde solche Ermittlungen aber nicht angestellt und den Geschäftsführer auch nicht aufgefordert, Behauptungen zur Glaubhaftmachung des Aufenthalts seiner Ehefrau in Österreich zum fraglichen Zeitpunkt aufzustellen. Der Bescheid wurde daher wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

VwGH 2008/02/0030,
23.01.2009

Valerie Kraus

GROHS HOFER RECHTSANWÄLTE

> WAS WIR KÖNNEN UND DAHER GERNE MACHEN

Innovative oder klassische Lösungen für nationale und internationale Unternehmens- und Immobilientransaktionen

- » Strukturierung
- » Abwicklung
- » laufende Beratung

> UNSER KLIENTENSCHWERPUNKT

- » mittelständische und große Unternehmen
- » Banken

Grohs Hofer Rechtsanwälte Gesellschaft m.b.H.

1010 Wien, Helfferstorferstraße 4 (Schottentor, Stiege 12)

T +43.1.534 35 - 0 | F +43.1.534 35 - 36 | office@ghr.at | www.ghr.at

P. MAX
MASSMÖBEL

• zur Selbstmontage • oder fertig montiert

1110 WIEN
Simmeringer Hauptstraße 137
☎ 01/749 68 89
www.petermax.at

P Zufahrt über Mautner Markhofgasse 88